

Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2007

vom 18. März 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2007 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 18. März 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer

Für den Landschreiber: Dr. Notker Dillier

1. Ausgangslage

Mit dem neuen Kantonalbankgesetz vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1) wurden die Zuständigkeiten vom Kantonsrat als Oberaufsicht einerseits und dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium andererseits neu festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Kantonalbank, also das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

Bezüglich der Geschäftstätigkeit der Kantonalbank hat der Kantonsrat folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank.

Der Regierungsrat seinerseits hat folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag der Bank) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende.

2. Aufsicht des Regierungsrats

Wie bereits in der Botschaft vom 18. Oktober 2005 zum Kantonalbankgesetz ausgeführt, übt der Regierungsrat anstelle der bisherigen kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskommission die Aufsicht über die Kantonalbank aus. Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, son-

dern dass der Regierungsrat den Jahresbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung bespricht und sich dadurch Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane verschafft.

Bezüglich inhaltlicher Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat auf die Weisungen der Eidgenössischen Bankenkommission (u.a. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) einerseits sowie die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle andererseits verlassen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2007 informiert. Nach der Genehmigung findet auch ein Bilanzgespräch zwischen dem Bankratspräsidenten, der Geschäftsleitung der Kantonalbank und dem Regierungsrat statt.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers, Luzern, enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Obwaldner Kantonalbank enthält, wie in den Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommission verlangt, ein eigenes Kapitel über „Corporate Governance“. Darin steht, wie Führung und Management des Unternehmens organisiert sind und in der Praxis funktionieren (ab Seite 15). Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Im Anschluss an dieses Kapitel können Aussagen zur neuen Strategie der Kantonalbank entnommen werden. Es folgen Ausführungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen, dem öffentlichen Engagement der Obwaldner Kantonalbank und zur Wirtschaft des Kantons.

4. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank ist im Geschäftsbericht enthalten. Sie enthält die Bilanz per 31. Dezember 2007 (Seite 3), die Erfolgs- (Seite 4) und die Mittelflussrechnung (Seite 5) des Jahres 2007 sowie den Anhang zur Jahresrechnung (ab Seite 6). Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei sondern an die Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommission gebunden. Ebenfalls enthalten ist die Rechnung des Bürgschaftsfonds (Seite 22).

5. Revisionstestat

Der Bericht der gewählten Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 15. Februar 2008 an den Bankrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des eidgenössischen Bankengesetzes sowie jenen des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds wird mit Schreiben vom 15. Februar 2008 zur Genehmigung empfohlen.

6. Jahresbericht und Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds Obwalden

Da bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vom Jahresbericht und Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 15. Februar 2008 Kenntnis zu nehmen.

- Geschäftsbericht 2007 der Obwaldner Kantonalbank
- Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2007